Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Von Gottes Gnaden, Wir, Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit zu wissen: ... daßl/eyder! die Contagion in dem Königreich Hungarn, insonderheit aber in dem Bannat Temeswar, auch im Fürstenthum Siebenbürgen/ sehr überhand nehme/ so/ daß auch bereits aus der Haubt-Stadt Herrmanstadt, der Magister und alle Collegia entwichen ... : Datum Neu-Strelitz/ den 20ten Octobr. Anno 1738.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1738]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892905522

Abstract: Verordnung, betreffend das Eindämmen der Seuche

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Von Gottes Gnaden,
Wir, Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen/ von dem hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyß-Directorio, anhero notificiret worden/ daß/leyder! die Contagion in dem Königreich Hungarn, insonderheit aber in dem Bannat Temeswar, auch im Fürstenthum Siebenbürgen/ sehr überhand nehme/ so/ daß auch bereits aus der Haubt-Stadt Herrmanstadt, der Magistrat und alle Collegia entwichen: Und dannenhero alle Mit-Stände dieses Creyses erinnert/ daß/ wie Dieselbe bereits in Ihren Landen/ desfals alle Vorkehr- und Veranstaltung gemachet/ also auch ein Jeder in Seinen Provincien ein gleiches zu thun/ belieben mögte/ damit diese Land-verderbliche Seuche unter Göttlichem Beystande/ so viel immer möglich/ abgewendet werde. Gleichwie nun diese höchst zu preisende Vorsichtigkeit wohl nicht anders/ als mit allem schuldigsten Dank an- und auf zu nehmen; Also verordnen und befehlen Wir auch hiemit gnädigst und ernstlich/ daß alle Obrigkeiten und Gerichte in Unseren Fürstenthum und Landen/ so wohl in den Städten/als in denen Dörffern/ überhaubt ihre eusserste Sorgfalt seyn lassen/ daß keine Leute noch Waaren von diesen oberwehnten inficirten Orten und angräntzenden Gegenden/ in hiesigen Landen pasiret werden. Absonderlich aber 1. Daß/ nach Unseren bereits vorhin publicirten Edicten/ überall keine Bettel-Juden/ oder andere Vagabundi, sie mögen Päße haben oder nicht/kommen her/ wo sie wollen/ins Land eingelassen/ weniger darinn behauset und beherberget/ sondern gleich auf den Gräntzen zurück gewiesen werden sollen: mit der Verwarnung/ daß/ wenn sie dennoch sich einschleichen und im Lande betreten lassen würden/ selbe mit scharfer Leibes-Straffe beleget/ auch die Wirthe/ so solche beherberget/ nach erwehnten Edicten aufs rigoroseste gestraffet werden solten; Gestalten dann auch

2. Uberhaubt keine frembde Juden/ so nicht aus der Nachbarschafft kommen/und im Lande bekannt sind/sondern von entfernten Orten her kommen/ so wenig für ihre Personen/ als Waaren eingelassen und geduldet werden sollen: Es sey dann/daß sie beglaubte Päße haben/ daß sie sich bereits im Nieder-Sächsischen-Creyse/oder nechst angräntzen Landen eine Zeitlang aufgehalten und nichts an verdächtigen Sachen noch Waaren bey sich führen.

3. Sollen die hiesigen Hof-Juden weder auf Messen noch sonsten/ Waaren von solchen Contagieusen Orten/ oder der Gegenden einkauffen/ sondern mit niemand anders/ als bekannten Leuten und die mit genugsamen Päßen versehen/ handeln/ auch solches treulich zu halten/ mit einem Cörperlichen Eyde angeloben.

4. Sollen auch bemeldete Hof-Juden ihren Glaubens-Genossen/ insonderheit den Bettel-Juden/überall bekannt machen/ daß sie/ bey schwerer Straffe/ hier im Lande nicht kommen dürffen/ und wenn ja unvermuhtet welche kommen solten/ keinesweges solche hausen und herbergen/ sondern sie gleich zurücke weisen: Wiedrigenfals Dieselben/ so offt hiewieder gehandelt wird/ Einhundert Rthlr. Straffe erlegen/ auch nach Befinden noch härter/und wohl gar am Leibe gestraffet werden sollen.

5. So sollen auch gleichfals keine andere/aus weit entlegenen Landen kommende Personen und Waaren/ohne beglaubten Päßen pasiret werden/ am allerwenigsten aber diejenigen/ welche aus solchen Provincen/die nicht weit von denen bemeldeten inficirten Orten liegen/ als Pohlen und dergleichen her kommen/ es sey denn/ daß diese bereits andere Nieder-Sächsische Lande oder die Marck Brandenburg pasiret/und aller Orten ihre habende Päße gehörig unterzeichnen lassen.

6. Die von der Kayserl. Armee in Hungarn kommende Leute von Condition, auch Officiers oder Gemeine/Werber/Pferde-Händler und sonsten/ werden anderer gestalt so wenig für ihren Personen/als Sachen eingelassen und pasiret/als wann sie beglaubte Päße produciren/ daß sie irgendwo Guarantaine gehalten/ oder auch wenigstens in 3. Monahten sich nicht mehr in Hungarn und Siebenbürgen aufgehalten; Vagabunden und Bettler aber werden überall/ wie bereits oberwehnet/ nicht eingelassen noch geduldet. 7. Es sollen sich auch hiesige Kauff-Leute des Handels aus obgemeldeten verdächtigen Landen und nahe daran gräntzenden Orten/ biß zu bessern Zeiten/ gantz entschlagen/ auch auf Messen alle mögliche Præcaution gebrauchen/ daß sie nicht aus der andern oder dritten Hand/ Waaren und Sachen von solchen verdächtigen Orten bekommen: Wiedrigenfals dieselbe sich die schwereste Straffe und Verantwortung übern Hals ziehen werden.

8. Die Gesundheits-Päße sollen dergestalt eingerichtet werden (1) wo eigentlich der Pasagier herkomme/und wo er gebürtig/ wie sein Nahme und Alter/ von was für Statur, Gesicht und Kleidung er sey/auch was er bey sich habe? (2) wo er hin wolle/und was er daselbst für Verrichtung habe? (3) daß solcher Paß länger nicht gelten solle/als bis die angegebene Reise und Geschäffte vollendet. Wie dann auch keine andere frembde alhier gelten sollen/ als die umständlich eingerichtet und von Ort zu Ort unterschrieben und besiegelt sind. 9. Sollen die Wirthe/ so wohl in den Städten/als auf dem Lande/keine Ausländer beherbergen/ sie haben denn zuforderst den Paß gesehen und solchen durch des Orts Obrigkeit/oder/wo selbe nicht gegenwärtig/durch den Prediger examiniren lassen/und zwar bey 20. Rthl. Straffe/ so offte dieses von den Wirthen unterlassen wird.

10. Und wie übrigens diese heilsahme Verordnung zu jedermanns eigenen Besten und Wohlfahrt abzielet/ also hat auch ein jeder Ursache/ für derselben genaue Beobachtung bestmöglichst zu vigiliren: Gestalten denn auch Unsere Land-Reiter hiedurch aufs nachdrücklichste erinnert und befehliget werden/ fleißig mit darauf zu sehen/ daß selbige stricte nachgelebet werde/ und wo sie Contravenienten finden/ solche so fort bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigen. Uhrkündlich haben Wir/ unter Unser Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. Innsiegel/ dieses zu männiglicher Notice drucken und gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen verordnet. Datum Neu-Strelitz/ den 20ten Octobr. Anno 1738.

Adolph Friederich, H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892905522/phys_0001
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

MK-4130-(1) 14

1838. 20 Octbr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892905522/phys_0002
DFG